

Kanalgebührenordnung der Gemeinde K A U N S:

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2005 BGBl. Nr. 156/2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauns in seiner Sitzung vom 29.06.2006 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenarten:

1. Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Kauns Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr, einer laufenden Benützungsggebühr (Kanalgebühr) und einer Zählergebühr.
2. Im Falle der Erweiterung von Teilen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann eine Erweiterungsgebühr eingehoben werden.
3. Die Beitragspflicht besteht für alle im erschließbaren Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen liegenden Gebäude, auch wenn sie keinen eigenen Anschluss aufweisen (z. B. Garagen, Bienenhäuser, Brennereien udgl. ..).

§ 2 Anschlußgebühr:

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Kauns eine einmalige Anschlussgebühr. Durch diese Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss eines Gebäudes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
3. Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten von Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn und zwar in dem Ausmaß, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr:

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse, ermittelt nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998 i.d.F LGBl. Nr. 82/2001.
2. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile sind von der Kanalgebühr befreit. Im Falle der Änderung des Verwendungszweckes eines derartigen Objektes unterliegt dieses der Anschlussgebührenpflicht.
3. Werden Keller- bzw. Dachgeschoße, für die eine Anschlussgebühr noch nicht entrichtet wurde, nachträglich ausgebaut, so unterliegt der Ausbau dieses Keller- bzw. Dachgeschoßes unter Zugrundelegung des betreffenden Teiles des Keller- bzw. Dachgeschoßes der Gebührenpflicht. Dies gilt auch bei einer Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage.

4. Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 3,70 inkl. Ust. pro m³ umbauten Raum.

§ 4 Kanalgebühren:

1. Zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Erhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Tilgung sowie Zinsleistung für aufgenommene Darlehen und zur Ansammlung einer Erneuerungsrücklage erhebt die Gemeinde Kauns Benützungsgebühren (Kanalgebühren).
2. Der Gebührenanspruch der Gemeinde entsteht erstmals im Jahre des Anschlusses in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Berechnung der Kanalgebühr:

1. Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug. Es wird eine Mindestgebühr von 35 m³ Wasserverbrauch pro Person mit Hauptwohnsitz vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Personen für die Berechnung der Mindestgebühr wird der 01.04. des jeweiligen Jahres der Vorschreibung festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.
2. Die Kanalgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasserbezug € 1,76 inkl. 10 % Mwst ab Ablesung der Wasserzähler im Oktober 2006.
3. Für Gartengießzwecke kann mit Genehmigung der Gemeinde Kauns auf Kosten des Grundstückseigentümers von einer befugten Firma in die Wasserzuleitung zum Hausgarten ein Subzähler eingebaut werden. Eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Subzählers ist der Gemeinde vorzulegen. Die Subzähler werden von der Gemeinde beigestellt. Der durch den Subzähler gemessene Wasserverbrauch für den Hausgarten wird dann von der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühr in Abzug gebracht.

§ 6 Wasserzähler:

1. Jeder Hauseigentümer (Wasserverbraucher) hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Kauns einen Wasserzähler einzubauen, soweit ein solcher nicht schon für Zwecke der Wassergebührenbemessung verwendet wird. Alle viehhaltende Landwirte müssen für den Wasserverbrauch im Stall eine 2. Wasseruhr eingebaut haben. Ist diese zweite Wasseruhr eingebaut, so wird für den gesamten im Stall gezählten Wasserverbrauch keine Kanalgebühr vorgeschrieben.
2. Die Wasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft, die Kosten für den Einbau sind vom Hauseigentümer zu tragen. Für die Wasserzähler wird eine laufende Gebühr (Zählergebühr) eingehoben.
3. Der Gebührenanspruch der Gemeinde für die Zählergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Folgemonats nach Einbau des Wasserzählers in der Folge mit Beginn des Kalenderjahres.

4. Die Zählergebühr beträgt jährlich:

Zähler der Größe 1 (3 m³): € 14,50 inkl. 10 % Mwst.

Zähler der Größe 2 (7 m³): € 16,-- inkl. 10 % Mwst.

Zähler der Größe 3 (20m³): € 60,-- inkl. 10 % Mwst.

§ 7 Vorschreibung der Gebühren:

Die Kanalgebühr wird nach der Wasserablesung jährlich abgerechnet, wobei eine Akontozahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresverbrauches im Juni zur Vorschreibung gelangt.

§ 8 Abgabenschuldner:

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 9 Verfahrensbestimmungen:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

angeschlagen am: 03.07.2006

abgenommen am: 24.07.2006

Hinweis auf Aufsichtsbeschwerde: (12.07.2006 von Starjakob Karl)



er Bürgermeister

Wille Reinhard